

# RAPHAEL THOMAS

- RECHTSANWÄLTE -

THOMAS RECHTSANWÄLTE - ORANIENBURGER STR. 23 - 10178 BERLIN

Verwaltungsgericht Köln  
Appellhofplatz  
50667 Köln

per beA

RAPHAEL THOMAS  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR  
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ  
FACHANWALT FÜR  
URHEBER- UND MEDIENRECHT

KAY WITTE  
RECHTSANWALT\*  
FACHANWALT FÜR  
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

VITTORIO DE VECCHI LAJOLO  
AVVOCATO  
RECHTSANWALT\*\*  
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (TÜV)

DAVID WERDERMANN  
RECHTSANWALT\*

FRIDO KENT  
RECHTSANWALT\*

JAN BUSEMANN  
RECHTSANWALT\*\*

ORANIENBURGER STR. 23  
10178 BERLIN

TEL: +49 30 220 6616 70  
FAX: +49 30 220 6616 77

ZWEIGSTELLE CHIEMSEE:  
MARKSTATT 6  
83339 CHIEMING

INFO@THOMAS-LAW-OFFICE.COM  
WWW.THOMAS-LAW-OFFICE.COM

\* ANGESTELLTE(R) RA(IN)  
\*\* OF COUNSEL/FREIER MITARBEITER

## KLAGE

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 166-21 DW  
Datum: 29.10.2021

der Franziska 

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Thomas Rechtsanwälte, Oranienburger Straße 23, 10178 Berlin

gegen

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und  
Forschung, 11055 Berlin,

Beklagte,

wegen: Informationszugang

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und beantragen,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesministeriums für Forschung und Bildung vom 28. Mai 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids derselben Behörde vom 29. September 2021 zu verpflichten, der Klägerin, soweit dies noch nicht geschehen ist, Zugang zum gesamten Schriftverkehr zwischen dem Bundesministerium für Forschung und Bildung und dem Deutschen Studentenwerk e.V. im Zusammenhang mit der Nothilfe für Studierende, insbesondere noch fehlende E-Mail-Anhänge und erwähnte aber nicht vorgelegte Unterlagen sowie etwaige übersandte Protokolle von Treffen, Video- oder Telefonkonferenzen, zu gewähren.

Der Bescheid vom 28. Mai 2021 ist als **Anlage K1**, der Widerspruchsbescheid vom 29. September 2021, der Klägerin zugestellt am 1. Oktober 2021, ist als **Anlage K2** beigefügt.

Die Klagebegründung erfolgt mit gesondertem Schriftsatz. Schon jetzt wird mitgeteilt, dass es der Klägerin um fehlende Unterlagen geht. Diesbezüglich hat sich die Klägerin per E-Mail vom 17. Oktober 2021 an die Beklagte gewandt. Die gesamte Korrespondenz ist unter <https://fragdenstaat.de/anfrage/schriftverkehr-im-zusammenhang-mit-der-nothilfe-fur-studierende/> abrufbar.

Schon jetzt beantragen wir

**Einsicht in die Akten der Behörde zum Antrag auf Informationszugang.**

Wir bitten um Übersendung der Akten in unsere Kanzleiräume. Die entstehenden Kosten übernehmen wir und werden diese nach Rechnungsübersendung begleichen.

Werdermann  
Rechtsanwalt